



**Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung
in der Stadt Olsberg
vom 10.12.1998**

in der Fassung vom 06.10.2011

Ursprungsfassung:	10.12.1988	
Nachtragssatzungen:	1. Nachtragssatzung vom 16.12.1999	
	2. Nachtragssatzung vom 19.12.2000	
	3. Nachtragssatzung vom 13.12.2001	
	4. Nachtragssatzung vom 12.12.2002	
	5. Nachtragssatzung vom 18.12.2008	
	6. Nachtragssatzung vom 06.10.2011	
	Ratsbeschluss am:	06.10.2011
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 06 vom 12.10.2011
	Inkrafttreten:	01.01.2012

Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg
vom 10.12.1998
in der Fassung vom 06.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 10.12.1998 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung *)beschlossen:

§ 1
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Olsberg zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn dem Gebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusgemäß von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgung erfolgt.
Sie endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (4) Soweit bei Wohngrundstücken mit 1 oder 2 Bewohnern Entsorgungsgemeinschaften zugelassen werden, haften die zusammengeschlossenen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch.

*) zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 06.10.2011

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung sind die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter.

Für die Bemessung der Gebühren ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt sind.

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Anzahl und der Größe der benutzten Abfallbehälter. Sie beträgt jährlich für

- jeden 80 l Restabfallbehälter 82,00 €
- jeden 120 l Restabfallbehälter 122,50 €
- jeden 240 l Restabfallbehälter 245,00 €

jeden 1,1 m³ Restabfallcontainer bei:

- 4-wöchentlicher Abfuhr 1.120,00 €
- 14-tägiger Abfuhr 1.893,42 €
- wöchentlicher Abfuhr 3.436,26 €
- 2xwöchentlicher Abfuhr 6.521,94 €

- jeden 120 l Bioabfallbehälter 42,25 €
- jeden 240 l Bioabfallbehälter 84,50 €

- jeden 120 l /240 l Altpapierbehälter 20,10 €

jeden 1,1 m³ Altpapiercontainer bei:

- 4-wöchentlicher Abfuhr 276,16 €
- 14-tägiger Abfuhr 418,96 €
- wöchentlicher Abfuhr 728,36 €

(2) Für die Benutzung eines Müllsackes wird eine Gebühr von 4,50 € erhoben.

(3) Auf Antrag wird für:

- Familien und Alleinerziehende mit Kleinkindern je Kind im Alter bis zu 3 Jahren
- Pflegebedürftige, bettlägerige Menschen je Person

ein zusätzliches Restabfallbehältervolumen von 120 l zur Verfügung gestellt.

Hierfür beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 40,83 €.

Die Gebühr für einen 80 l Restabfallbehälter wird um die Hälfte ermäßigt, sofern auf dem angeschlossenen Wohngrundstück nur eine Person wohnt.

- (4) Erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Abfallbehälter b.z.w. das Behältervolumen oder die Abfuhrintervalle, so erhöht oder vermindert sich die Abfallentsorgungsgebühr vom 01. des Monats an, der auf den Tag der Umstellung folgt.
- (5) Für die Sperrmüllabfuhr wird eine Gebühr von 40,00 € je Abholauftrag erhoben.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlußpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Heranziehung zu Gebühren

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Stadt festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

§ 7

Ermäßigung und Befreiung

Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung sind schriftlich unter Angaben von Gründen an die Stadt zu richten. § 131 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in den jeweils gültigen Fassungen.
Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 13. Juli 1988 außer Kraft.